

Allgemeine Einkaufsbedingungen BTE Nederland B.V. (01-03-2023)

1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird verstanden unter:

“Auftraggeber”

BTE Nederland B.V. und/oder im Vertraggenannte Konzerngesellschaften.

“Auftragnehmer”

Die natürliche oder juristische Person, mit der der Auftraggeber einen Liefervertrag schließt.

“Vertrag”

Der Vertrag (mit allen dazugehörigen Anlagen und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf eine Leistung des Auftragnehmers.

“Leistung”

Die laut Vertrag zu erbringende Leistung des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber (einschließlich Vermietung und andere Arten der Überlassung) von Sachen, die Installation und Montage dieser Sachen und die Übergabe aller dazugehörigen technischen Unterlagen sowie das Erbringen von Dienstleistungen und sonstige (Rechts)Geschäfte, die mit dem Obigen in Zusammenhang stehen (einschließlich Software).

2 Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Anfragen des Auftraggebers bezüglich Vertragsabschluss, für Offerten und/oder Preisangaben des Auftragnehmers, für Aufträge des Auftraggebers, für Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers und für alle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen und zu schließenden Verträge und sind unlösbarer Bestandteil des Vorerwähnten. Sie gelten auch für nachfolgende und zukünftige Verträge, auch wenn dabei nicht auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird.
- Wenn nicht vorab schriftlich und ausdrücklich vereinbart, bleiben Allgemeine oder Besondere Bedingungen des Auftragnehmers unberücksichtigt.
- Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen in einem Vertrag und/oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn vom Auftraggeber schriftlich festgelegt und beziehen sich allein auf den betreffenden Vertrag.
- Ist ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und zwei oder mehr Auftragnehmern geschlossen oder ruht eine vertragliche Verpflichtung auf zwei oder mehr (juristischen) Personen, so sind diese Auftragnehmer stets solidarisch gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
- Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder wird sie ungültig erklärt, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, und die Parteien werden sich beraten, um eine neue Bestimmung (oder Bestimmungen) zu vereinbaren, die die nichtige(n) oder ungültige(n) Bestimmung(en) ersetzt (ersetzen), wobei der Zweck und die Bedeutung der nichtigen oder ungültige(n) Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3 Lieferart und Lieferort

- Besteht die Leistung aus Sachen, erfolgt diese frei Werksgelände des Auftraggebers und entladen oder an einem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort, neben dem für die Lieferung benutzten Transportmittel, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart. Das Laden, Transportieren und Entladen von Sachen findet somit auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers statt. Ein beim Laden, Transportieren und/oder Entladen entstandener Schaden geht auf Rechnung des Auftragnehmers, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass der Schaden durch alleinige Schuld des Auftraggebers entstanden ist.
- Bei jeder Leistung ist auf den Lieferpapieren die Auftragsnummer und der Ansprechpartner beim Auftraggeber deutlich anzugeben. Besteht die Leistung aus Sachen, so sind diese Sachen so zu kennzeichnen, dass der Auftragnehmer deutlich als Lieferant zu erkennen ist.
- Teillieferungen sind nur nach schriftlicher

Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

- Eine Leistung muss den vertraglichen Bedingungen entsprechen und mit den gegebenenfalls übergebenen Mustern übereinstimmen sowie alle Anforderungen des Auftraggebers im Vertrag, in einem Leistungsverzeichnis, in Spezifikationen, in Zeichnungen und in anderen Dokumenten und Vorschriften erfüllen. Das Stellen solcher Anforderungen durch den Auftraggeber lässt die Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers in Bezug auf die Leistung ungehindert, was auch beinhaltet, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, aufgrund seiner Sachkenntnis diese Anforderungen zu prüfen und in gegebenen Fällen den Auftraggeber rechtzeitig auf vom Auftragnehmer festgestellte Unstimmigkeiten oder Unvollkommenheiten hinzuweisen.
- Zur Leistung gehörige Zertifikate, Atteste, Garantiescheine, Anweisungen und andere Unterlagen müssen gleichzeitig, zumindest innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Sachen im Besitz des Auftraggebers sein. In Ermangelung dessen ist der Auftraggeber befugt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
- Zur Leistung gehöriges (Transport-)Verpackungsmaterial muss der Auftragnehmer auf eigene Rechnung zurücknehmen. Kommt der Auftragnehmer diesem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, das (Transport-)Verpackungsmaterial auf Rechnung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer zu retournieren oder auf Rechnung des Auftragnehmers auf andere Weise zu entsorgen, ohne dem Auftragnehmer eine Vergütung zu schulden.

4 Lieferzeit

- Eine Leistung muss an dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt erfolgen oder aber gemäß einem vom Auftraggeber festgelegten Zeitplan. Der Auftraggeber ist gleichwohl berechtigt, das vereinbarte Datum bzw. den Zeitpunkt bzw. den Lieferplan bzw. die Reihenfolge der Lieferungen einseitig zu ändern und damit dem Fortgang seiner Arbeiten anzupassen, ohne dass dies dem Auftragnehmer ein Recht auf Preisänderung oder auf eine andere Form der Vergütung gibt.
- Eine Lieferfrist beginnt am Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch den Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart. Vereinbarte Lieferfristen sind Endfristen.
- Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Leistung nicht fristgerecht erfolgen kann, hater den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen unter Angabe der verursachenden Umstände und der Dauer der Verzögerung. Im Falle der Überschreitung einer Lieferfrist ist der Auftraggeber ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt, dem Auftragnehmer eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe von 1% des Lieferpreises pro Woche oder Teil einer Woche aufzuerlegen mit einem Maximum von 25%. Das Auferlegen oder Einkassieren dieser Vertragsstrafe lässt alle Rechte des Auftraggebers, darunter das Recht auf Erfüllung, Vertragsauflösung und Schadenersatz intakt.
- Wenn nach Ansicht des Auftraggebers die Leistung nicht seinen Anforderungen entspricht, wird die Leistung als nicht erbracht betrachtet und ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen und, wenn der Auftraggeber dies verlangt, umgehend zu ersetzen.
- Ist der Auftraggeber, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage, die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen zu lassen, so wird der Auftragnehmer die Sachen auf seine Rechnung adäquat einlagern oder einlagern lassen und Maßnahmen ergreifen, um einen Qualitätsverlust und/oder einen anderen Schaden zu vermeiden.

- Kann der Auftragnehmer seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so wird er dem Auftraggeber allen Schaden ersetzen, den dieser erleidet, unbeschadet aller übrigen Rechte, die dem Auftraggeber gesetzlich und vertraglich wegen Versäumnisse des Auftragnehmers zustehen.

5 Eigentumsübergang

- Die Sachen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, nachdem diese geliefert oder bezahlt sind, abhängig davon, welches Ereignis eher stattfindet. Der Auftragnehmer trägt das Risiko auf Beschädigung oder Verlust von Sachen bis zum Moment der Ablieferung und Annahme durch den Auftraggeber.
- Abweichend vom Obigen geht in einem Fall gemäß Absatz e. im vorigen Artikel das Eigentum der Sachen dann auf den Auftraggeber über, wenn diese für ihn eingelagert werden.
- Bei Vorauszahlung bezüglich noch nicht fertiger Waren, geht das Eigentum aller Materialien, Grundstoffe und Halbfabrikate ab dem Zeitpunkt der Vorauszahlung auf den Auftraggeber über, ohne dass dazu eine Lieferhandlung erforderlich ist. Modelle, Stempel, Schablonen, Kokillen, Formen, Zeichnungen und dergleichen, die der Auftragnehmer für die Leistung anschafft oder herstellt, gelten ab Zulieferung oder Herstellung beim Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Es gilt dann Artikel 10 dieser Einkaufsbedingungen.

6 Dienstleistungen

- Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt auf die Weise, an dem Tag und der Zeit, wie im Vertrag angegeben.
- Bei allein Überschreitung der vereinbarten Frist für die Erbringung von Dienstleistungen ist der Auftragnehmer in Verzug.
- Eine Dienstleistung ist erbracht, wenn der Auftraggeber die Erbringung der Dienstleistung schriftlich bestätigt oder genehmigt hat. Der Auftragnehmer kann auf diese Bestätigung oder Genehmigung kein Recht gründen und die Bestätigung oder Genehmigung steht folglich nicht einer Ausübung von (zum Beispiel) Rechten des Auftraggebers aufgrund (unter anderem) eines Versäumnisses seitens des Auftragnehmers im Wege.
- Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die Erbringung von Dienstleistungen zu verschieben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7 Preise und Liefermengen

- Die vom Auftragnehmer angegebenen und vom Auftraggeber akzeptierten Preise umfassen alle Lieferkosten, darunter (jedoch nicht darauf beschränkt) die Kosten für Verpackung, Transport, Entladen, Versicherung, Ein- und Ausfuhrzölle und sonstige Abgaben und Steuern, jedoch zuzüglich MwSt.
- Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart,, unterliegen die Preise keiner Korrektur.
- Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt, dass es um verrechnungsfähige Mengen geht, sind die im Vertrag genannten Mengen so genau wie möglich angegeben und der Auftragnehmer muss, ohne eine Preisänderung pro Einheit verlangen zu können, so viel mehr oder weniger liefern, wie die Arbeiten es erforderlich machen.

8 Mehrleistung u.dgl.

Kosten bezüglich Mehrleistung und bezüglich (anderer) Abweichungen von der vereinbarten Leistung ist der Auftraggeber nur schuldig, wenn der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zuvor schriftlich angezeigt und der Auftraggeber diese schriftlich akzeptiert hat.

9 Rechnungsstellung, Zahlung und Zahlungsaufschub

- Rechnungen des Auftragnehmers müssen den

- gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in Ermangelung dessen hat der Auftraggeber die Befugnis, seine Zahlungen aufzuschieben.
- b. Die Zahlung erfolgt – wenn nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist – innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung in 2-facher Ausfertigung, sofern die Leistung und die Rechnung korrekt sind und vom Auftraggeber genehmigt worden sind. Die Zahlung erfolgt in der Währung, wie im Vertrag angegeben.
 - c. Der Auftraggeber hat das Recht, jeden Betrag, den er und/oder mit ihm verbundene Unternehmen, aus welchem Grunde auch immer, dem Auftraggeber und/oder mit ihm verbundenen Unternehmern schuldet, mit jedem Betrag aufzurechnen, den der Auftragnehmer, aus welchem Grunde auch immer, dem Auftraggeber schuldet. Der Auftragnehmer verzichtet auf jede Befugnis zur Aufrechnung und zum Aufschub sowie auf ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber.
 - d. Über Beträge, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber schuldet, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber, ohne dass es einer Inverzugsetzung seitens des Auftraggebers bedarf, Zinsen von 1% monatlich schuldig, gerechnet ab dem Tag, an dem der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Zahlung aufgefordert hat.
 - e. Eine Zahlung durch den Auftraggeber beinhaltet keinerlei Rechtsverzicht, insbesondere nicht auf Rechte, die aus einem zurechnungsfähigen Versäumnis des Auftragnehmers hervorgehen.
 - f. Der Auftraggeber hat das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben, wenn der Auftragnehmer eine Verfehlung begeht oder eine Verletzung seiner Verpflichtungen droht, ungeachtet ob diese Pflichtverletzung zurechnungsfähig ist.
 - g. Wenn der Auftraggeber aufgrund der ihm momentan bekannten Umstände nach billigem Ermessen annimmt, seine Verpflichtungen aussetzen zu können, so ist er, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass ihm keine Berufung auf ein Recht auf Aussetzung zustand, auf keinerlei Weise schadenersatzpflichtig gegenüber dem Auftragnehmer.

10 Ordnung, Sicherheit und Umwelt

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und andere vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistung eingeschaltete Personen sind verpflichtet, alle gesetzlichen oder aufgrund anderer Anordnungen geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit, Gesundheit, Umwelt u.dgl. zu beachten und diesen nachzukommen. Es sind zudem alle (Betriebs)ordnungen und Vorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit, Gesundheit, Umwelt u.dgl. des Auftraggebers und von denjenigen, auf deren Betriebsgelände bzw. in deren Betrieben die Leistungen erbracht werden, zu beachten und zu befolgen.

11 Geistiges und gewerbliches Eigentum

- a. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber ein nicht exklusives, unwiderrufliches, globales und übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich aller möglichen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Leistung. Der Auftraggeber hat die unbeschränkte Befugnis, dieses Nutzungsrecht (möglichen) Abnehmern oder Dritten zukommen zu lassen, mit denen der Auftraggeber Geschäftsbeziehungen unterhält.
- b. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Nutzung, einschließlich Weiterverkauf, der Leistung oder der von ihm für den Auftraggeber angeschafften oder hergestellten Waren, geistige und gewerbliche Eigentumsrechte oder andere Rechte von Dritten nicht verletzen.
- c. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr gegen Ansprüche Dritter – von welcher Art auch immer bezüglich dem Auftragnehmer anzurechnende Verletzungen geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte oder anderer Rechte Dritter durch die Leistung. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber jeden Schaden, alle Kosten und Zinsen infolge einer Verletzung der in diesem Abschnitt genannten Rechte.
- d. Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber erteilten Informationen und Unterlagen – von

welcher Art auch immer – ausschließlich nur für die Ausführung des Vertrags nutzen. Diese Informationen und Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers.

- e. Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistung entwickelt hat, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die diesbezüglichen Dokumente und Datenträger zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber kann diese Dokumente und Datenträger völlig frei nutzen. Der Auftragnehmer überträgt, soweit erforderlich, dem Auftraggeber die vorerwähnten Rechte kostenlos durch Abschluss des Vertrags.

12 Hilfsmittel

- a. Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer selbst für die für die Leistung benötigten Hilfsmittel zu sorgen. Diese müssen von gediegener Qualität sein und alle gültigen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllen.
- b. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte wie auch vom Auftragnehmer zwecks der Leistung angeschaffte oder hergestellte Sachen oder Hilfsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und Software u.dgl. bleiben beziehungsweise werden Eigentum des Auftraggebers; was die hergestellten Sachen oder Hilfsmittel angeht, im Moment der Anschaffung oder Herstellung durch den Auftragnehmer.
- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Absatz a dieses Artikels genannten Sachen und Hilfsmittel als erkennbares Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und diese in einem guten Zustand von den Sachen und Hilfsmitteln, die dem Auftragnehmer oder Dritten gehören, getrennt zu halten [und diese auf Rechnung des Auftragnehmers gegen alle Risiken zu versichern, solange diese bei dem Auftragnehmer in Verwahrung sind].
- d. Der Auftragnehmer wird die von ihm angeschafften und/oder hergestellten Sachen und Hilfsmittel im Sinne von Absatz a dem Auftraggeber auf erstes Anfordern gemäß Artikel 15 zur Prüfung vorlegen.
- e. Der Auftragnehmer wird die Sachen und Hilfsmittel im Sinne von Absatz a nicht für einen anderen Zweck als die Leistung verwenden (lassen), es sei denn, der Auftraggeber hat dazu vorab schriftlich seine Genehmigung erteilt.
- f. Der Auftragnehmer wird die vorerwähnten Sachen und Hilfsmittel völlig auf eigene Gefahr verwenden. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für gegebenenfalls nachteilige Folgen dieser Verwendung. Der Auftragnehmer wird die betreffenden Sachen und Hilfsmittel nach Erbringung der Leistung auf eigene Rechnung und in gutem Zustand an den Auftraggeber retournieren.

13 Ausführung durch Dritte

- a. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Leistung (Teile der Leistung) durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer ist jederzeit verantwortlich und haftbar für die Leistung durch Dritte. Wenn der Auftragnehmer Dritte die Leistung (Teile der Leistung) erbringen lässt, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesem Dritten dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die vertraglich und somit auch aufgrund der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezüglich der Leistung für den Auftragnehmer gelten.
- b. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für alle Ansprüche, welcher Art auch immer, die vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte in Bezug auf gegebenenfalls erlittenen Schaden bei der Ausführung der vom Auftragnehmer aufgetragenen Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen sollten.

14 Personal, Arbeitsgerät und Materialien

- a. Arbeitnehmer und andere Personen, die der Auftragnehmer für die Arbeiten einschaltet, müssen die vom Auftraggeber gestellten (besonderen) Anforderungen erfüllen und bei Fehlen dieser Anforderungen, die allgemeinen Anforderungen an

- die fachliche Fähigkeit und Sachkenntnis.
- b. Wenn nach Ansicht des Auftraggebers diese Personen diese Anforderungen nicht erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entfernung dieser Personen anzuordnen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Personen unmittelbar durch andere Personen zu ersetzen, die diese Anforderungen wohl erfüllen.
 - c. Der Auftragnehmer wird alle für die Arbeiten benötigten Materialien und Arbeitsgeräte bereitstellen, darunter Werkzeuge.
 - d. Der Auftraggeber hat das Recht, die in Absatz c dieses Artikels genannten Materialien und Arbeitsgeräte gemäß Artikel 15 zu inspizieren und freizugeben. Bei einer gesamten oder teilweisen Beanstandung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beanstandeten Materialien und Arbeitsgeräte unverzüglich zu ersetzen.
 - e. Alle Materialien und Arbeitsgeräte müssen die für solche Materialien und Arbeitsgeräte normalgeltenden Qualitätsanforderungen und Vorschriften erfüllen, dies nach Beurteilung des Auftraggebers.

15 Abnahme

- a. Der Auftraggeber ist jederzeit – in welchem Stadium der Leistung auch immer – zur Abnahme der Leistung berechtigt, einschließlich der im vorigen Artikel genannten Materialien und Arbeitsgeräte.
- b. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einer von diesem angewiesenen Person Zugang zu dem Ort verschaffen, an dem die Leistung erbracht oder vorbereitet wird. Der Auftragnehmer wird an dieser Abnahme kostenlos mitwirken.
- c. Kann eine Abnahme aus Gründen, die dem Auftragnehmer anzulasten sind, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden oder muss diese wiederholt werden, so gehen die dadurch für den Auftraggeber entstehenden Kosten auf Rechnung des Auftragnehmers.
- d. Eine Abnahme lässt die Verpflichtungen des Auftragnehmers und die Rechte des Auftraggebers – wie unter anderem in Artikel 16, 17 und 18 angegeben – unberührt.
- e. Eine Genehmigung befreit den Auftraggeber nicht von einer Gewährleistung und/oder Haftung und/oder Verantwortlichkeit und/oder Verpflichtungen bezüglich Qualität und der übrigen Eigenschaften der Arbeiten und/oder der Leistungen, wie vertraglich oder gesetzlich vorgegeben.

16 Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung dem Vertrag entspricht. Diese Gewährleistung umfasst mindestens, dass:
 - (i) die Sachen über die zugesagten Eigenschaften verfügen;
 - (ii) die Sachen neu und frei von Mängeln und Rechten Dritter sind;
 - (iii) die Sachen oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den der Auftrag/die Bestellung erteilt oder aber der Vertrag geschlossen ist;
 - (iv) die Dienstleistungen auf fachkundige Weise und ununterbrochen erbracht werden;
 - (v) die Sachen oder Dienstleistungen den gesetzlichen Anforderungen und/oder den Anforderungen der Selbstregulierung und/oder des Auftraggebers genügen, unter anderem auf den Gebieten Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Mängelrüge, sowohl im Lieferland wie im Bestimmungsländ;
 - (vi) die Sachen eine Kennzeichnung vom Hersteller oder von demjenigen enthalten, der die Sachen in den Handel bringt;
 - (vii) die Sachen mit allen Angaben und Instruktionen versehen sind, die für den zutreffenden und sicheren Gebrauch benötigt werden;
 - (viii) die Sachen mit allen vom Auftraggeber angeforderten Unterlagen versehen sind, ungeachtet ob die Unterlagen vor, während oder nach Vertragsabschluss angefordert wurden.
- b. Wenn die gelieferten Sachen – ungeachtet der

- Ergebnisse vorheriger Kontrollen – die Bestimmungen im vorigen Absatz nicht erfüllen, wird der Auftragnehmer die Sachen auf Verlangen und nach Wunsch des Auftraggebers reparieren, austauschen oder fehlende Sachen nachliefern, es sei denn, dass der Auftraggeber die Auflösung des Vertrags gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bevorzugt, und zwar unbeschadet anderer Rechte des Auftraggebers aufgrund von Mängeln (darunter der Anspruch auf Schadenersatz). Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen (einschließlich für Reparaturen und Demontage), gehen auf Rechnung des Auftragnehmers.
- c. Wenn die gelieferten Sachen mit Mängeln behaftet sind, die bei dem Auftraggeber die Vermutung aufkommen lassen, dass früher gelieferte Sachen dieselben oder andere Mängel aufweisen, gehen die Kosten für die Untersuchung der früheren Lieferungen auf Rechnung des Auftragnehmers, auch wenn diese Untersuchung ergibt, dass keine Mängel vorliegen.
- d. In dringenden Fällen und in Fällen, in denen nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen angenommen werden muss, dass dieser seine Gewährleistungspflichten nicht erfüllen kann, hat der Auftraggeber das Recht, die Reparatur oder den Ersatz auf Rechnung des Auftragnehmers selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Dies entlässt den Auftragnehmer nicht aus seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- e. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist von mindestens fünf Jahren nach Lieferung der Sachen oder Erbringung der Dienstleistungen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist haftet der Auftragnehmer weitere fünf Jahre für verborgene Mängel. Darunter werden Mängel verstanden, die der Auftraggeber bei der Inspektion der Sachen bzw. der Abnahme der Leistung nach billigem Ermessen nicht entdecken konnte.
- f. Nach Akzeptierung der Reparatur, des Ersatzes oder der Ergänzung gemäß Gewährleistung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist.
- g. Die Parteien vereinbaren, dass eine Reklamationsfrist gemäß Artikel 6:89 und 7:23 BGB von einem (1) Jahr ab dem Moment gelten soll, an dem der Auftraggeber den Mangel feststellt.

17 Mängel; Haftung

- a. Im Falle eines vom Auftraggeber festgestellten Mangels in Bezug auf die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung – auch wenn der Mangel während der in Artikel 15 genannten Kontrolle und somit vor Erbringung der Leistung festgestellt wird – ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Auftraggeber genannten Frist den Mangel zu beseitigen.
- b. Hat der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen und die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten (ganz oder teilweise) erbringen zu lassen, unvermindert der Verpflichtung des Auftragnehmers, dem Auftraggeber allen (übrigen) Schaden, den der Auftraggeber erlitten hat oder erleiden wird, darunter auch Folgeschaden wie Vertragsschaden und Betriebsschaden und Schaden in Sachen Gewinnverlust, zu ersetzen.
- c. Unvermindert der übrigen Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Falle eines Mangels des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 5% vom Rechnungswert des gesamten Vertrags für jeden Tag schuldig, an dem die in Artikel 4 Buchstabe a genannte Leistungsfrist infolge eines dem Auftragnehmer anzurechnenden Mangels überschritten wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, neben dieser Vertragsstrafe auch alle tatsächlich vom Auftraggeber erlittenen Schaden wegen dieses Mangels zu fordern.
- d. Der Auftragnehmer haftet – auch im Allgemeinen – gegenüber dem Auftraggeber für allen Schaden, darunter Folgeschaden, im Zusammenhang mit der nicht, nicht fristgerechten oder nicht ordentlichen Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer oder bei Verletzung einer anderen Verpflichtung.

- e. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer, einschließlich Ansprüche Dritter aufgrund der Produkthaftung wegen Leistungsmängel.
- f. Diese Gewährleistung gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber infolge eines Mangels seine Verpflichtungen gegenüber Dritten – wie ein Auftraggeber des Auftraggebers – nicht erfüllen kann.
- g. Können sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht rechtzeitig über Verhandlungen oder über gerichtliche Verfahren des Auftragnehmers mit diesem Dritten aufgrund seiner Gewährleistungspflicht einigen, so hat der Auftraggeber das Recht, die Verhandlungen und/oder Verfahren für und im Namen des Auftragnehmers nach eigenem Gutdünken zu führen und abzurufen. Der Auftragnehmer ist dann an die Ergebnisse der vom Auftraggeber geführten Verhandlungen und/oder Verfahren gebunden.
- h. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nur für den Schaden, der von der Versicherung des Auftraggebers gedeckt ist und zudem nur, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit seitens des Auftraggebers zurückzuführen ist.

18 Auflösung

- a. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz, ohne richterliches Einschreiten und ohne Inverzugsetzung mit unmittelbarer Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer aufzulösen:
- wenn der Auftragnehmer für insolvent erklärt oder dem Auftragnehmer Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - wenn Vermögensbestandteile des Auftragnehmers gepfändet oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen die frei Verfügung über seine Vermögensbestandteile (Teile davon) verliert;
 - wenn sich (direkt oder indirekt) die Weisungsbefugnis beim Auftragnehmer verändert;
 - wenn das Unternehmen des Auftragnehmers aufgelöst, liquidiert oder stillgelegt wird;
 - wenn der Auftragnehmer eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt.
- b. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem Auftraggeber allen Schaden zu ersetzen, der sich für den Auftraggeber aus der Auflösung ergibt, ausdrücklich einschließlich gerichtliche und außergerichtliche Kosten und (Handels)Zinsen.
- c. Forderungen, die der Auftraggeber in diesen Fällen an den Auftragnehmer hat oder erlangen sollte, sind sofort und vollständig fällig, ungeachtet ob der Auftraggeber zur Auflösung des Vertrags übergeht.
- d. Der Auftraggeber hat jederzeit die Befugnis, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber den streitigen Auftrag nicht von seinem Auftraggeber bekommt oder aber, nach Beurteilung des Auftraggebers, sein Auftraggeber seinen sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachkommen wird, oder aber im Falle anderer Umstände die Aufrechterhaltung des Vertrags vom Auftraggeber nicht verlangt werden kann. Der Auftraggeber wird die Beendigung des Vertrags und die daran zugrunde liegenden Gründe dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis bringen. Infolgedessen verfallen unmittelbar alle auf dem Auftraggeber ruhenden vertraglichen Verpflichtungen. Vorschussbeträge, die der Auftraggeber gegebenenfalls an den Auftragnehmer gezahlt hat, werden durch das Letztere umgehend und vollständig zurücküberwiesen. Die Beendigung eines Auftrags gemäß diesem Absatz führt in keinem Fall weder zu einer Verpflichtung des Auftraggebers auf Schadenersatz oder dem Ersatz von Kosten seitens des Auftragnehmers, wie auch immer genannt, noch zu einer irgendeiner anderen Verpflichtung als in diesem Absatz angegeben.

19 Versicherung

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die finanziellen Folgen seiner Haftung zu versichern, ohne Verweisung oder Abwälzung auf früher abgeschlossene Versicherungen, darunter Haftungsversicherungen von anderen, dem Auftraggeber gegebenenfalls bekannten Parteien. Die Versicherung seiner Haftung lässt die Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes unversehrt.
- b. Unter die Versicherungspflicht gemäß Absatz a fällt in jedem Fall die Produkthaftversicherung und die Haftpflichtversicherung für Dienstleistungen auch nach der Lieferung. Der Auftragnehmer wird ferner in jedem Fall alle Sachen, die er vom Auftraggeber empfangen hat, gegen Schaden welcher Art auch immer versichern, der den Sachen zugefügt werden könnte, wenn diese sich in der Obhut des Auftragnehmers befinden.
- c. Wenn der Auftragnehmer als Lieferant und/oder Produzent auftritt, muss seine Haftungsversicherung in jedem Fall auch unverkürzt seine Haftung gegenüber den letztendlichen Abnehmern seines Produkts – auch nach der Lieferung – umfassen, ungeachtet, an welcher Stelle diese Abnehmer in einer Kette von Weiterlieferanten an den Auftraggeber fungieren und ungeachtet, gegenüber wem diese Abnehmer und gleichgültig aus welchem Grund sie haftbar sein sollten. Wird dem Auftragnehmer als Lieferant und/oder Produzent die Gelegenheit geboten, eine von seiner Berufsorganisation geförderte Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, hat er bis zu zehn Jahre nach Vollendung seines Auftrags eine solche Versicherung bis mindestens zur Mindesthöhe aufrecht zu erhalten, die seine Berufsorganisation in Standardregeln dieser Organisation gefördert hat.
- d. Ungehindert der vertraglichen und gesetzlichen Haftungen des Auftragnehmers muss der Auftragnehmer die vorerwähnten Haftungen bis zu einem im Vertrag genannten Betrag versichern, in Ermangelung dessen gilt pro Schadensfall ein Betrag von mindestens eine Million Euro. Die Versicherung ist bei Versicherern unter Aufsicht von De Nederlandsche Bank N.V. in Apeldoorn abzuschließen. Dies alles mit Ausnahme der Haftung in Bezug auf Objekte, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht gilt, wobei eine Summe pro Ereignis entsprechend dem gesetzlichen Minimum versichert sein muss.
- e. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungen und in die Belege für die fristgerechte Prämienzahlung zu gewähren.
- f. Der Auftragnehmer überträgt hiermit dem Auftraggeber von vornherein alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, soweit diese sich auf einen Schaden beziehen, für den der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftbar ist.

20 Vertragsübernahme, Abtretung und Verpfändung

- a. Der Auftraggeber ist befugt, sein Rechtsverhältnis mit dem Auftragnehmer gemäß Artikel 6:159 Bürgerliches Gesetzbuch einem oder mehreren von ihm benannten Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer erklärt, bei der Vertragsübernahme seine Mitarbeit zu gewähren und dem Auftraggeber die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, den Auftragnehmer bei der Vertragsübernahme zu vertreten.
- b. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, seine sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen einem Dritten zu übertragen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer ebenso wenig gestattet, seine Forderungen an den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sonst wie zu belasten. Die Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind somit gützlich nicht übertragbar und dadurch auch nicht im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BGB beziehungsweise Artikel 3:98 in Verbindung mit Artikel 3:83 Absatz 2 BGB

nicht zu verpfänden. Nur nach der vorerwähnten schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers ist die güterrechtliche Wirkung aufgehoben.

21 Geheimhaltung; non-soliciting

- a. Ausgenommen soweit gesetzlich bedingt, darf der Auftragnehmer keine Informationen in Bezug auf vertrauliche oder geheime Aspekte im Unternehmen des Auftraggebers und/oder in mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder bezüglich ihrer Projekte direkt oder indirekt bekannt machen, freigeben oder sonst wie Dritten zugänglich machen oder aber, ungeachtet ob diese Informationen vertraulich oder geheim sind, eine Liste mit Abnehmern, Lieferanten, (juristischen) Personen, (Personen)Gesellschaften oder Organisationen, mit denen der Auftraggeber Geschäfte macht oder gemacht hat, direkt oder indirekt verwenden, bekannt machen, freigeben oder sonst wie Dritten zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird dieses Verbot auch seinen Mitarbeitern auferlegen und in Verträgen aufnehmen, die der Auftragnehmer mit Dritten schließt, die er im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung und des Vertrags einschaltet.
- b. Der Auftragnehmer darf Auftraggebern des Auftraggebers weder direkt noch indirekt Kostenvorschläge und/oder Angebote machen, einschließlich e für Erweiterungen und/oder Änderungen betreffend eine Leistung oder ein Werk, über das der Auftraggeber mit einem Dritten verhandelt.
- c. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Absätzen dieses Artikels aufgeführten Verpflichtungen hat der Auftragnehmer, ohne dass dazu eine Ankündigung oder Inverzugsetzung bedarf, zugunsten des Auftraggebers oder seines Rechtsnachfolgers auf dem Wege der Gesamtnachfolge oder aufgrund eines bestimmten Rechtstitels des Auftraggebers, ein sofort fälliges Bußgeld von 100.000,00 € (in Worten: hunderttausend Euro) für jede Zuwiderhandlung zu vergewärtigen und von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert hat und andauert, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, vom Auftragnehmer die Erfüllung und/oder Vergütung des tatsächlich erlittenen und noch zu erleidenden Schadens zu fordern.

22 Verpflichtungen Auftragnehmer

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Rechtsvorschriften sowie Tarifverträge und (Verwaltungs)Vorschriften strikt einzuhalten, die aufgrund von unter anderem "de Wet Ketenaansprakelijkheid" (Steuer- und Sozialversicherungspflicht eines Unternehmers für von ihm eingeschaltete Subunternehmer) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gelten und insbesondere auch spezielle Rechtsvorschriften wie zum Beispiel das Sozialversicherungsfinanzierungsgesetz. Soweit die Nichteinhaltung dieser Vorschriften zu einer Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten führen sollte, leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Gewähr für alle sich daraus ergebenden Folgen.
- b. Der Auftragnehmer ist im Zusammenhang mit den zu verrichtenden Arbeiten zur vollen Mitarbeit bei der Gewährleistung der Abführung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben verpflichtet.
- c. Der Auftragnehmer muss über eine gültige Bescheinigung hinsichtlich Einschreibung bei einer "Bedrijfsvereniging" (nach Branchen organisierter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverein zur Ausführung der Sozialversicherungsgesetze) verfügen und, soweit aufgrund der Rechtsvorschriften vorgeschrieben, und über eine gültige Ansiedlungsgenehmigung. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer die Einschreibungsbescheinigung und die Ansiedlungsgenehmigung vorweisen können.
- d. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Verlangen eine Liste übergeben mit Name und Anschrift der Personen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der Arbeiten direkt oder indirekt eingeschaltet hat sowie ein Verzeichnis über die

einbehaltene Lohnsteuer von diesen Personen und eine Kopie ihres Ausweises sowie alle übrigen Informationen, die der Auftraggeber für notwendig hält.

- e. Der Auftragnehmer achtet darauf, dass diese Personen sich jederzeit ausweisen können.
- f. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer eine Erklärung über sein Zahlungsverhalten abgeben, ausgestellt von der "Bedrijfsvereniging" und der Steuerbehörde.
- g. Wenn der Auftragnehmer und/oder von ihm eingeschaltete Dritte als Selbständige bezeichnet sind, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine gültige "Bescheinigung über das Arbeitsverhältnis" vorlegen und eine Ausweiskopie.

23 Rechnungsstellung

- a. Der Auftragnehmer muss auf der Rechnung deutlich und übersichtlich angeben (i) den Rechnungsbetrag bezüglich Lohnsumme, (ii) den Namen der "Bedrijfsvereniging", bei der der Auftragnehmer eingeschlossen ist sowie die Einschreibungsnummer, (iii) die Lohnsteuernummer des Auftragnehmers, (iv) eine Angabe, ob die MwSt.-Umlageregelung Anwendung findet und falls diese Regelung keine Anwendung findet, der Betrag der Umsatzsteuer.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen, die dem Obigen nicht entsprechen, an den Auftragnehmer zu retournieren.
- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Bezahlung der Rechnung auszusetzen, wenn der Auftragnehmer nicht nachgewiesen hat, dass er den Personen, die er für die Arbeiten eingesetzt hat, das ihnen zustehende Gehalt ausbezahlt und/oder nicht nachgewiesen hat, dass die für diese Personen fälligen Beiträge und die Lohnsteuer abgeführt sind oder aber, wenn der Auftragnehmer nach Ansicht des Auftraggebers nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass dafür gesorgt werden würde, oder aber wenn der Auftragnehmer sonst wie nicht der Verpflichtung nachgekommen ist, den Auftraggeber die erbetenen Informationen zu liefern, das Ganze nach Beurteilung des Auftraggebers.

24 Bezahlung und Rückanspruch

- a. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer bezüglich der Leistung geschuldeten Beiträge und die Lohnsteuer, für die der Auftraggeber infolge der "Ketenaansprakelijkheid" solidarisch haftbar ist, einzubehalten und im Namen des Auftragnehmers direkt an die betreffenden Behörden abzuführen oder diese Beiträge und Lohnsteuern an den Auftragnehmer durch Einzahlung auf dessen G-Konto zu überweisen. In beiden Fällen ist der Auftraggeber durch eine solche Zahlung gegenüber dem Auftragnehmer entlastet.
- b. Der Auftraggeber ist berechtigt, den einzubehaltenden bzw. zu überweisenden Betrag zu ändern, wenn der Auftraggeber aufgrund der ihm vorliegenden Informationen nach billigem Ermessen zu dem Urteil kommen kann, dass der Auftragnehmer einen höheren Betrag an Beiträgen und Lohnsteuer schuldig ist, als vom Auftragnehmer angegeben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über diese Änderung in Kenntnis setzen.
- c. Können der Auftragnehmer und/oder von ihm eingeschaltete Dritte ihren gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, so muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen ab dem Tag der Zahlungsunfähigkeit schriftlich darüber informieren, in Ermangelung dessen ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein richterliches Einschreiten erforderlich ist, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz.
- d. Wenn der Auftraggeber, nachdem er den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer für nicht bezahlte Steuern und/oder Beiträge haftbar gemacht hat, diese Steuern und Beiträge bezahlt, hat der Auftraggeber in Höhe des von ihm gezahlten Gesamtbetrags einen Rückanspruch

gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann den gesamten von ihm gezahlten Betrag mit den Forderungen an den Auftragnehmer aufrechnen. Die Forderung des Auftraggebers erhöht sich um die gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Bezahlung sowie um alle Kosten für juristischen Beistand und gerichtliche Maßnahmen.

e. Hat der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer im Widerspruch zum Ausländerbeschäftigungsgesetz gehandelt und der Auftraggeber wird von der Gewerbeaufsicht dafür haftbar gemacht und/oder mit einer Geldstrafe belegt, so hat der Auftraggeber in Höhe des gesamten von ihm gezahlten Betrags einen Rückanspruch gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann den gesamten von ihm gezahlten Betrag mit den Forderungen an den Auftragnehmer aufrechnen. Die Forderung des Auftraggebers erhöht sich um die gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Bezahlung sowie um alle Kosten für juristischen Beistand und gerichtliche Maßnahmen.

25 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- a. Für alle Transaktionen, wofür diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, findet niederländisches Recht Anwendung unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem UN-Kaufrecht, soweit diese keine zwingenden Rechtsvorschriften enthalten.
- b. Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen sollten, sollen ausschließlich vor dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Arnhem behandelt werden, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, den Auftragnehmer vor ein gesetzlich oder vertraglich zuständiges Gericht zu laden.
- c. Bei Differenzen zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und deren Übersetzung überwiegt der niederländische Text.

Für mehr Informationen über BTE und die mit ihr verbundenen Unternehmen: www.bte.nl